



Anpassung der Ausbildungsvergütung ab dem 1. Januar 2016

Nach § 17 Abs. 1 BBiG hat der Ausbilder dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren, die so bemessen ist, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt. Da für Mitarbeiter im steuerberatenden Beruf keine tarifvertraglichen Regelungen bestehen, gelten für Auszubildende zum/zur Steuerfachangestellten die jeweils vom Kammervorstand unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Vorschrift festgelegten Sätze für die Ausbildungsvergütung.

Der Vorstand der Steuerberaterkammer Hamburg hat beschlossen, die Empfehlung zur Höhe der Ausbildungsvergütung für Steuerfachangestellte mit Wirkung zum 01.01.2016 anzupassen. Diese Empfehlung führt zu einer deutlichen Erhöhung der Ausbildungsvergütung, für die folgende monatlichen Sätze gelten werden:

1. Ausbildungsjahr € 850,00
2. Ausbildungsjahr € 950,00
3. Ausbildungsjahr € 1.050,00

Auch andere Steuerberaterkammern haben die Vergütungssätze in letzter Zeit in vergleichbarer Höhe angehoben oder dies für die nächste Zeit angekündigt.

Seit Jahren beklagen Steuerberater und Steuerberaterinnen den – auch vor dem Hintergrund der allgemeinen bekannten demographischen Entwicklung – zunehmenden Fachkräftemangel in den Kanzleien. Gesucht werden vorwiegend Steuerfachangestellte und Steuerfachwirte, die den Steuerberater bei der umfassenden und anspruchsvollen Betreuung und Beratung seiner Mandanten unterstützen. Darüber hinaus bleiben zunehmend viele Ausbildungsplätze in unserem Beruf unbesetzt, weil sich keine passenden Bewerber finden lassen. Seit Jahren wirbt die Kammer daher in Schulen, auf Messen und in den Medien für den Ausbildungsberuf.

Einer der Gründe für das Fernbleiben von geeigneten Bewerber/innen war bisher das Ungleichgewicht zwischen den immer höheren Anforderungen, die der Ausbildungsberuf mit sich bringt, und der vergleichsweise niedrigen Ausbildungsvergütung. Neben mathematischem Verständnis wird ein gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen für die Kommunikation mit Mandanten, Finanzämtern und sonstigen Einrichtungen erwartet. Schon von den Auszubildenden wird eine ausgeprägte Fähigkeit zum Verstehen von Gesetzestexten und ein damit verbundenes Abstraktionsvermögen verlangt, was zum Verstehen komplizierter Gesetzestexte erforderlich ist.

Zusätzlich zu steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Tätigkeiten führen Steuerfachangestellte auch allgemeine organisatorische und kaufmännische Arbeiten aus. Mittlerweile verfügen über 75 % unserer Auszubildenden über ein Abitur bzw. über eine Fachhochschulreife.

Die Voraussetzung derart umfassender und anspruchsvoller Vorkenntnisse verdient nach Meinung der Kammer mehr Anerkennung – auch im finanziellen Bereich.

Die Höhe der Ausbildungsvergütung ist sicherlich nicht das allein entscheidende Kriterium für die Auswahl eines Ausbildungsberufes, jedoch sind sich die Berufsvertreter darin einig, dass die Ausbildungsvergütung einen wesentlichen Bestandteil der Attraktivität eines Ausbildungsberufes darstellt.

Die Höhe der neuen Empfehlung zur Ausbildungsvergütung wurde nach einem Vergleich mit der Höhe von Ausbildungsvergütungen in anderen Ausbildungsberufen festgesetzt. Die neue Empfehlung beruht auf einem Vergleich mit Ausbildungsberufen, die ähnlich hohe Anforderungen an die Auszubildenden stellen, was zum Beispiel bei Bankkaufleuten und Versicherungskaufleuten der Fall ist. Die Vergütung für die Ausbildung im mittleren Dienst der Finanzverwaltung in Hamburg liegt beispielsweise sogar schon über € 1.000,00.

Für bereits bestehende Ausbildungsverhältnisse möchten wir auf folgendes hinweisen:

Eine vereinbarte Ausbildungsvergütung ist nach der Rechtsprechung des BAG Sinne des § 17 Abs. 1 BBiG (als unangemessen) anzusehen, wenn die Richtsätze der Kammer mehr als 20 % unterschritten werden (Urteil des BAG vom 25.07.2002).

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung ist auf dem **Zeitpunkt der Fälligkeit** und nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Urteil des BAG 30.09.1998) abzustellen.

Dies bedeutet für laufende Ausbildungsverhältnisse, bei denen ein vertragliches Ausbildungsende nach dem 31.12.2015 vorgesehen ist, dass die neue Empfehlung für die Ausbildungsvergütung auch für diese Ausbildungsverträge gilt, so dass eine Anpassung der vereinbarten Ausbildungsvergütung an die neue Empfehlung auch während eines laufenden Ausbildungsverhältnisses zu erfolgen hat.

Hamburg im August 2015